

Neuwahlen des Kantonsrates und des Regierungsrates vom 29. März 2015

Wahlanleitung



Kantonsratswahlen

Wahlverfahren

1. Der Kanton ist in die sechs Wahlkreise Luzern-Stadt, Luzern-Land, Hochdorf, Sursee, Willisau und Entlebuch aufgeteilt. Die Sitze des Kantonsrates wurden nach der Bevölkerungszahl auf die sechs Wahlkreise verteilt. Die Wahlkreise Entlebuch und Willisau bilden zusammen einen Wahlkreisverbund.

2. Die 120 Mitglieder des Kantonsrates werden im Verhältniswahlverfahren (Proporz) gewählt. Beim Proporzverfahren werden die Sitze eines Wahlkreises im Verhältnis der Parteistimmen auf die Parteien verteilt. Gewählt sind diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten einer Partei, die innerhalb der jeweiligen Liste am meisten Stimmen erzielt haben.

Am 29. März 2015 wählen die Stimmberechtigten des Kantons Luzern ein neues Parlament und ihre Regierung.

Beispiele zur Wahl der Mitglieder des Kantonsrates

Sie können eine Blankoliste auswählen und darin sowohl die Partei Ihrer Wahl als auch die Ihnen passenden Kandidatinnen und Kandidaten einsetzen und damit wählen. Sie können auch eine der vorgedruckten Listen zur Hand nehmen und diese verändern (siehe dazu die folgende Beschreibung). Wichtig ist, dass Sie nur eine Liste verwenden.

Eine Blankoliste ausfüllen

Den Kopf der Blankoliste können Sie leer lassen oder mit einer Parteibezeichnung und/oder Listennummer ausfüllen. Wenn Sie keine Parteibezeichnung oder Listennummer anbringen, erhält keine Partei die Zusatzstimmen (vgl. Ziff. 8). Ohne Parteibezeichnung gehen diese Stimmen also verloren.

In die freien Zeilen können Sie die Ihnen zusagenden Kandidatinnen und Kandidaten hineinschreiben. Die Liste muss mindestens einen wählbaren Kandidaten oder eine wählbare Kandidatin enthalten (vgl. Ziff. 3).

Neuwahl des Kantonsrates vom 29. März 2015 **Wahlkreis**

Blankoliste Parteibezeichnung: _____ Liste _____

Nur für das Wahlkreis **Kantonsratswahlen** Nur für das Wahlkreis (Stem-Losart)

- _____
- _____
- _____
- _____
- _____
- _____
- _____

Wählbare Kandidaten/Kandidatinnen

3. Wählbar als Mitglieder des Kantonsrates sind nur Kandidatinnen und Kandidaten, die auf einer amtlichen Kandidatenliste vorgeschlagen sind. Gewählt wird in den einzelnen Wahlkreisen.

Verwendbare Wahllisten

4. Sie erhalten in der Beilage alle Kandidatenlisten Ihres Wahlkreises sowie eine Blankoliste (leerer Wahlzettel). Einzelne Parteien nehmen nicht in allen Wahlkreisen an den Kantonsratswahlen teil. Die Tabelle A gibt neben der Anzahl Sitze pro Wahlkreis Auskunft darüber, welche Kandidatenlisten Ihnen zugestellt werden.

Tabelle A

Wahlkreise	Sitze	zugestellte Kandidatenlisten
Luzern-Stadt	25	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 9, 11, 12, 13, 15, 16, 17
Luzern-Land	30	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 13, 15, 16
Hochdorf	21	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 13, 16
Sursee	21	1, 2, 3, 4, 5, 6, 8, 16
Willisau	16	1, 2, 3, 4, 5, 6
Entlebuch	7	1, 2, 3, 4, 5, 8

5. Für die Kantonsratswahlen sind nur die amtlich gedruckten Kandidatenlisten und die Blankoliste gültig. Die Listen eines Wahlkreises sind in Blockform zusammengefasst.

6. Sie dürfen nur eine Liste (Kandidaten- oder Blankoliste) verwenden. Trennen Sie daher die von Ihnen gewünschte Liste vom Block ab.

Benützung der Listen

7. Wer eine vorgedruckte Kandidatenliste benützt, kann sie unverändert einlegen oder wie folgt abändern:

Eine amtliche Kandidatenliste unverändert einwerfen

Sie nehmen eine der amtlichen Listen und verändern sie nicht. Damit erhalten alle auf der Liste aufgedruckten Kandidatinnen und Kandidaten eine oder, wenn sie kumuliert sind, zwei Kandidatenstimmen. Für leere Zeilen erhält die Partei je Zeile eine Zusatzstimme (vgl. Ziff. 8).

Streichen

Wenn Ihnen ein Kandidat oder eine Kandidatin auf der von Ihnen gewählten amtlichen Kandidatenliste nicht zusagt, so können Sie diesen Namen streichen. Damit erhält der gestrichene Kandidat oder die gestrichene Kandidatin keine Stimme. Wenn Sie einen gestrichenen Kandidaten oder eine gestrichene Kandidatin nicht ersetzen, erhält die Partei die Zusatzstimme (vgl. Ziff. 8).

Neuwahl des Kantonsrates vom 29. März 2015 **Wahlkreis**

Musterpartei Liste **40**

Kantonsratswahlen

2501	Hans Muster, Jurist, Musterwil
2502	Doris Musterhaus, dipl. Erwachsenenbildnerin, Musterwald
2503	Marianne-Christine Musterberg, lic. phil. I / Unternehmerin / Familienfrau, Musterau
2504	Max Münsterli, Landwirt, Münsterliken

Neuwahl des Kantonsrates vom 29. März 2015 **Wahlkreis**

Musterpartei Liste **40**

Kantonsratswahlen

2501	Hans Muster, Jurist, Musterwil
2502	Doris Musterhaus, dipl. Erwachsenenbildnerin, Musterwald
2503	Marianne-Christine Musterberg, lic. phil. I / Unternehmerin / Familienfrau, Musterau
2504	Max Münsterli, Landwirt, Münsterliken

Kandidatennamen streichen, einen wählbaren Kandidaten oder eine wählbare Kandidatin (vgl. Ziff. 3) muss die Kandidatenliste jedoch enthalten;

Panaschieren, d.h. Namen von anderen Kandidatenlisten auf die eigene Kandidatenliste schreiben;

Kumulieren, d.h. einen vorgedruckten Namen handschriftlich wiederholen oder den Namen beim Panaschieren zweimal auf die Liste schreiben.

Vereinfachungen wie Gänsefüsschen ("), «dito», «idem» oder «do.» usw. sind ungültig. Die Namen müssen also ausgeschrieben werden.

8. Sind neben den vorgedruckten Namen auf einer Kandidatenliste auch noch leere Zeilen vorhanden, so kann auf diesen leeren Zeilen kumuliert und/oder panaschiert werden, ohne dass dabei ein anderer Name gestrichen werden muss.

Zusatzstimmen: Leere Zeilen werden als Zusatzstimmen jener Liste zugerechnet, deren Parteibezeichnung oder Listennummer im Kopf der Liste genannt ist.

Blankoliste

9. Wer eine Blankoliste benützt, kann die Parteibezeichnung und/oder Listennummer einer der vorgedruckten Kandidatenlisten darauf schreiben. Die Liste muss mindestens einen wählbaren Kandidaten oder eine wählbare Kandidatin enthalten (vgl. Ziff. 3). Ein Kandidatename kann zweimal auf die Blankoliste geschrieben werden.

Anzahl Kandidaten/Kandidatinnen

10. Eine Liste darf nicht mehr Kandidatennamen enthalten, als im betreffenden Wahlkreis Kantonsrätinnen und Kantonsräte zu wählen sind. Überzählige Kandidatennamen werden vom Urnenbüro gestrichen.

11. Kein Kandidat und keine Kandidatin darf auf einer Liste mehr als zweimal aufgeführt sein.

Panaschieren

Sie können auf der Liste Ihrer Wahl auch Kandidatinnen und Kandidaten aus anderen Listen eintragen (im Beispiel: Margrit Obermuster und Karin-Paula Mustermeier). Diesen Vorgang nennt man panaschieren.

Beachten Sie, dass kein Kandidat und keine Kandidatin mehr als zweimal aufgeführt werden darf und dass nicht mehr Kandidatinnen und Kandidaten auf der Liste sind, als Sitze zu besetzen sind.

Die Anzahl der in Ihrem Wahlkreis zu besetzenden Sitze ersehen Sie aus Tabelle A und auf der Liste.

Kumulieren

Wenn Sie einen Kandidaten oder eine Kandidatin besonders bevorzugen wollen, dann können Sie den betreffenden Namen ein zweites Mal auf der Liste aufführen (im Beispiel: Max Münsterli). Diesen Vorgang nennt man kumulieren.

Kein Kandidat und keine Kandidatin darf mehr als zweimal auf der Liste aufgeführt werden.

Beachten Sie, dass verschiedene Kandidatinnen und Kandidaten auf den Listen schon vorkumuliert sind.

Neuwahl des Kantonsrates vom 29. März 2015 **Wahlkreis**

Musterpartei Liste **40**

Neu für die Wahlkreise (Name Zusatz)

Kantonsratswahlen Neu für die Wahlkreise (Name Zusatz)

2903	Margrit Obermuster, Betriebsökonomin FH, Musterwil
4001	Hans Muster, Jurist, Musterwil
2502	Doris Musterhaus, dipl. Erwachsenenbildnerin, Musterwald
2503	Marianne-Christine Musterberg, lic. phil. I / Unternehmerin / Familienfrau, Musterau
2504	Max Münsterli, Landwirt, Münsterliken
3007	Karin-Paula Mustermeier, Sozialpädagogin, Musterthal

Neuwahl des Kantonsrates vom 29. März 2015 **Wahlkreis**

Musterpartei Liste **40**

Neu für die Wahlkreise (Name Zusatz)

Kantonsratswahlen Neu für die Wahlkreise (Name Zusatz)

2501	Hans Muster, Jurist, Musterwil
2502	Doris Mustermann, dipl. Erwachsenenbildnerin, Musterwald
2503	Marianne-Christine Musterfrau, lic. phil. I / Unternehmerin / Familienfrau, Musterau
2504	Max Münsterli, Landwirt, Münsterliken
2504	Max Münsterli, Landwirt, Münsterliken



Die fünf Regierungsmitglieder werden im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) gewählt.

Regierungsratswahlen

Wahlverfahren

12. Die fünf Mitglieder des Regierungsrates werden im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) gewählt. Gewählt sind diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten, die am meisten Stimmen erhalten, sofern sie das absolute Mehr erreichen. Der Kanton bildet einen einzigen Wahlkreis.

Wählbare Kandidaten/Kandidatinnen

13. Wählbar als Mitglied des Regierungsrates sind alle in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Personen, unabhängig davon, ob sie auf einer amtlichen Liste aufgeführt sind oder nicht.

Verwendbare Wahllisten

14. Sie erhalten in der Beilage alle amtlich gedruckten Kandidatenlisten für die Regierungsratswahlen sowie eine Blankoliste. Diese sind in Heftform zusammengefasst.

15. Für die Regierungsratswahlen sind neben den amtlich gedruckten Kandidatenlisten und der Blankoliste auch von privater Seite herausgegebene Kandidatenlisten zulässig. Diese können anstelle der amtlichen Listen verwendet werden. Für solche Kandidatenlisten gelten folgende Anforderungen: Format A6, Fischer-Papier, Lettura 72, Recyclingpapier 70 g.

16. Sie dürfen nur eine Liste (Kandidatenliste oder Blankoliste) verwenden. Trennen Sie daher die von Ihnen gewünschte Liste ab.

Benützung der Listen

17. Wer eine vorgedruckte Kandidatenliste benützt, kann sie unverändert verwenden oder wie folgt abändern:
Vorgedruckte Kandidatennamen streichen; einen wählbaren Kandidaten oder eine wählbare Kandidatin muss die Kandidatenliste jedoch enthalten (vgl. Ziff. 13); die Namen anderer wählbarer Kandidatinnen oder Kandidaten auf die Liste schreiben (vgl. Ziff. 13).

18. Eine Liste der Regierungsratswahlen darf nicht mehr als fünf Kandidatinnen und Kandidaten enthalten und keinen Namen mehr als einmal.

Blankoliste

19. Wer eine Blankoliste benützt, hat mindestens einen wählbaren Kandidaten oder eine wählbare Kandidatin darauf zu schreiben (vgl. Ziff. 13).

Gemeinsame Bestimmungen für Kantonsrats- und Regierungsratswahlen

Handschrift

20. Die Listen für die Kantonsrats- und die Regierungsratswahlen dürfen nur handschriftlich ausgefüllt oder abgeändert werden. Kandidatennamen sind in leserlicher Handschrift zu schreiben. Änderungen müssen klar und eindeutig sein. Um Verwechslungen unter den Kandidatinnen und Kandidaten auszuschliessen, sollen die in den Kandidatenlisten vorgedruckten Bezeichnungen (Name, Vorname und bei den Kantonsratswahlen zusätzlich die Nummer der Kandidatin oder des Kandidaten) auch bei den handschriftlichen Eintragungen verwendet werden.

Amtliches Stimm- und Wahlkuvert

21. Das amtliche grüne Stimm- und Wahlkuvert ist nur bei der brieflichen Stimmabgabe zu verwenden. Bitte benutzen Sie das Stimm- und Wahlkuvert mit dem Vermerk «Kantonsrats- und Regierungsratswahlen vom 29. März 2015» sowie den entsprechenden Stimmrechtsausweis, damit keine Verwechslungen mit der Stimmabgabe für die Abstimmungen vom 8. März 2015 entstehen.

Briefliche Stimmabgabe

22. Wer brieflich stimmen will, hat die Liste für die Kantonsratswahlen und/oder für die Regierungsratswahlen ins amtliche grüne Stimm- und Wahlkuvert zu legen und zusammen mit dem unterzeichneten Stimmrechtsausweis per Post an die von der Gemeinde bestimmte Einreichungsstelle zu senden, dem Stimmregisterführer oder der Stimmregisterführerin zu überbringen oder dem Urnenbüro zu übergeben.

Stimmabgabe an der Urne

23. Die Stimmenden müssen ihre Liste für die Kantonsratswahlen und/oder die Regierungsratswahlen im Urnenbüro auf der Rückseite abstempeln lassen und dann in die Urne legen. Listen ohne Kontrollstempel sind ungültig.

Vollständigkeit des Wahlmaterials

24. Kontrollieren Sie bei Erhalt des Wahlmaterials, ob die Listen gemäss Tabelle A vollständig sind und ob der Stimmrechtsausweis sowie das amtliche grüne Stimm- und Wahlkuvert beiliegen. Wenn Abstimmungsmaterial fehlt, melden Sie sich bitte bei Ihrer Gemeinde.

In Kürze

- Sie dürfen nur je eine Liste für die Kantonsrats- und die Regierungsratswahlen verwenden.
- Die Listen sind handschriftlich auszufüllen oder zu verändern. Vereinfachungen wie Gänsefüsschen ("), «dito», «do.», «idem» und dergleichen sind ungültig.
- Für die Kantonsratswahlen dürfen Sie nur eine amtliche Liste verwenden. Für die Regierungsratswahlen sind auch Listen zulässig, die von privater Seite herausgegeben worden sind.
- Ihre Liste muss mindestens einen gültigen Kandidatennamen enthalten.
- Für die Kantonsratswahlen darf kein Name mehr als zweimal aufgeführt werden.
- Für die Regierungsratswahlen darf kein Name mehr als einmal aufgeführt werden.
- Bei allen Kandidatinnen und Kandidaten, die Sie handschriftlich einsetzen, müssen Sie klar angeben, wen Sie meinen. Um Verwechslungen zu vermeiden, schreiben Sie immer Name, Vorname und bei den Kantonsratswahlen zusätzlich die Nummer der Kandidatin oder des Kandidaten in die Liste.
- Sowohl für die Kantonsrats- wie auch für die Regierungsratswahlen dürfen Sie die Listen verändern. In jedem Fall dürfen Sie Kandidatennamen streichen. Bei den Kantonsratswahlen dürfen Sie auch kumulieren und panaschieren. Bei den Regierungsratswahlen dürfen Sie alle Namen von Stimmberechtigten in eine Liste eintragen, unabhängig davon, ob sie auf einer vorgedruckten Liste aufgeführt sind.
- Sollten Sie mit dem Wahlverfahren Probleme haben oder im Ungewissen sein, wo und wie Sie wählen können, so gibt Ihnen Ihre Gemeindeganzlei oder das Amt für Gemeinden gerne Auskunft. Falls Wahlmaterial fehlt, melden Sie sich bei Ihrer Gemeinde.

«Kantonsrats- und Regierungsratswahlen 29. März 2015.

**Nicht vergessen:
Jede Stimme zählt!»**

KANTON
LUZERN



Justiz- und Sicherheitsdepartement